

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	09.11.2016	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	22.11.2016	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	06.12.2016	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.12.2016	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **40. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücks-entwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).**

#### finanzielle Auswirkungen

Entlastung des städtischen Haushaltes bei der Produktgruppe 11 12 01 „öffentliche Verkehrsflächen/Sachkonto Erstattung an Sondervermögen“ -unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhung für Niederschlagswasser 2017- um 227.000 €.

#### Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 40. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.**

#### Begründung:

##### **1. Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebühren-aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulations-zeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus der Gebührenrücklage ist für das Jahr 2017 eine Pflichtentnahme gem. § 6 Abs. 2 KAG für den Bereich Schmutzwasser (SW) in Höhe von 758.268,07 € und für den Bereich Niederschlagswasser (NW) in Höhe von 409.196,24 € zu berücksichtigen.

Die vorläufigen Bestände der Sonderposten belaufen sich nach den Pflichtentnahmen auf 3.721.033,65 € (SW) und 1.387.641,15 € (NW).

Der Gebührenabschluss des Kernhaushaltes weist für das Jahr 2014 einen Fehlbetrag in Höhe von 24.770,23 € aus. Dieser Betrag ist anteilig in der Gebührenkalkulation für 2017 bei Niederschlagswasser und Schmutzwasser zu berücksichtigen.

##### **2. Kalkulation 2017**

Folgende allgemeine Entwicklungen sind für 2017 einzurechnen:

- erneute Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,13 Prozentpunkte von 6,57% auf 6,44 %.

- Mehraufwendungen bei den Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen und der Besetzung vakanter und neuer Planstellen (ca. 359 T€)
- Preissteigerungen bei Lieferungen und Leistungen (1.273 T€)  
u.a. Steigerung bei der Position Verbrennungskosten, bei den Reparatur- und Instandhaltungskosten, sowie bei den kalkulatorischen Abschreibungen
- Die Investitionen und die daraus resultierenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bleiben im Rahmen der Ansätze der Vorjahre

## **2.1 Niederschlagswassergebühr**

### Änderung des Gebührenmaßstabs

Die seit 1973 in Bielefeld maßgebliche Satzungsregelung sieht vor, dass die für die Ableitung des Niederschlagswassers maßgebliche, angeschlossene Grundstücksfläche auf volle 10 qm nach unten -also stets zugunsten des Gebührenpflichtigen- abgerundet wird. Die Regelung diente dazu, Messungenauigkeiten zu egalisieren bzw. entsprechende etwaige Streitfälle und damit auch den zur Klärung ggf. notwendigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Nunmehr hat allerdings das OVG NRW am 26.08.2015 entschieden, dass solche Abrundungs-regelungen nicht mehr zulässig sind. Es ist daher qm-genau zu veranlagern. Die Kalkulation, die Gebührensatzung und der Gebührensatz sind entsprechend anzupassen.

- d

Die Steuerabteilung des Amtes für Finanzen und Beteiligungen hat dem Beschluss des OVG folgend damit begonnen, alle ca. 52.000 Fälle durchzusehen, um den exakten Wert im Einzelfall nach Aktenlage zu recherchieren und ab 2017 entsprechend zu veranlagern.

Mit der damit verbundenen Sonderprüfung „Neuerfassung Niederschlagswassergebühr“ sind einmalige Kosten in Höhe von 45.000,00 € in die Gebührenkalkulation eingeflossen. Für die Berechnungsgröße der angeschlossenen bebauten und befestigten privaten Flächen ist aufgrund der qm-genauen Veranlagung mit einer Steigerung von 257.500 qm ab 2017 zu kalkulieren.

### **Reduzierung der öffentlichen kanalentwässernden Fläche**

Die bisher der Kalkulation zugrunde gelegte kanalentwässerte öffentliche Fläche betrug 10.792.428 qm. Zwecks Aktualisierung der kanalentwässerten öffentlichen Fläche hat im Jahr 2015 eine gemeinschaftliche Überprüfung des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld und des Landesbetriebes Straßenbau NRW stattgefunden.

Nach Auswertung und Abstimmung dieser Überprüfung verringert sich die zu entwässernde öffentliche Fläche um 664.184 qm. Das entspricht einer Flächenkorrektur/-reduzierung von 6,15 % des öffentlichen Anteils.

Diese Minderung der öffentlichen kanalentwässerten Fläche wird nur zu einem Teil durch die vorgenannte qm-genaue Neuberechnung und einen weiteren Flächenzuwachs in Höhe von 23.000 qm durch Landesstraßenflächen kompensiert und führt neben den genannten Kostensteigerungen zu einer Erhöhung der Gebühren für Niederschlagswasser.

Für das Jahr 2016 hatte eine Entnahme aus der Gebührenrücklage aus Überdeckungen der Vorjahre in Höhe von 1.641.120 € eine moderate Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 3 % zur Folge. Die Reduzierung der öffentlichen kanalentwässerten Fläche, Mehraufwendungen bei Personalkosten und Preissteigerungen bei Lieferungen und Leistungen belasten trotz der wiederholten Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes die Niederschlagswassergebühren 2017.

Eine erneute Entnahme aus der Gebührenrücklage in Höhe von insgesamt 1.097.196 € kann diese Gebührenkomponenten nur zum Teil abdecken. Die vorgenannte Entnahme aus der Gebührenrücklage ergibt sich unter Berücksichtigung eines anteiligen Fehlbetrages aus 2014 in Höhe von 8.681,97 €, der Pflichtentnahme von 409.196 € und einer vertretbaren freiwilligen Entnahme von 688.000 €.

Im Ergebnis muss die Gebühr für Niederschlagswasser um 4,17% = 0,04 €/qm angehoben werden.

## **2.2 Schmutzwassergebühr**



